



Stand: 29.4.2020

Sozialer Schutz gegen Folgen von Corona – Antworten auf häufige Fragen

- von Beschäftigten, die auf Kurzarbeit geschickt werden oder denen eine Kündigung droht;
- und von Menschen, die aktuell, z. B. als Solo-Selbstständige, von Einkommensverlust betroffen und in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind;
- von Arbeitslosen, die bereits Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit oder Arbeitslosengeld II vom Jobcenter bekommen.

Inhalt:

- Kurzarbeitergeld;
- Arbeitslosengeld;
- Hilfen für Kleinunternehmer*innen und Solo-Selbstständige;
- Hilfen für Mieter*innen und Besitzer*innen von Wohneigentum;
- Wohngeld;
- Kinderzuschlag;
- Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)
- Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung und Sozialhilfe.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat im Internet auf ihrer Homepage Informationen zu ihrem Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Erkrankung veröffentlicht. Diese betreffen unter anderem das Kurzarbeitergeld. Des Weiteren geht es auch um die Beantragung von Arbeitslosengeld bei der Agentur für Arbeit und von Arbeitslosengeld II (Alg II) beim Jobcenter. Außerdem gibt eine Weisung, die im Internet veröffentlicht worden ist, allerhand Hinweise, wie die Agentur für Arbeit und das Jobcenter mit der Wahrnehmung von Terminen umgehen wollen (https://altonabloggt.files.wordpress.com/2020/03/corona_weisung_ba_032020.pdf). Aus den örtlichen Behörden laufen ferner weitere Informationen über behördeninterne Weisungen dazu bei uns auf. Zum Kurzarbeitergeld hat der DGB wichtige Informationen zusammengestellt (<https://www.dgb.de/themen/++co++a94a239e-6a99-11ea-bab2-52540088cada>). Tipps zum Umgang mit dem Jobcenter in der aktuellen Krise haben verschiedene Beratungseinrichtungen zusammengefasst, u. a. auch die Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (ALSO) (<https://www.also-zentrum.de/archiv/beitrag/JobcenterNews.html>). Auf diese Texte beziehen wir uns immer wieder, ohne jeweils im Einzelnen darauf hinzuweisen.

Das Bundesministerium für Arbeit hat kurzfristig ein „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“ erarbeitet. Dieser Gesetzesentwurf ist in hohem Tempo durch alle beteiligten gesetzgeberischen Instanzen geschleust worden. Weitere Änderungen und Nachbesserungen sind seitdem in Kraft getreten, andere sind noch im Gesetzgebungsverfahren. Diese Informationen haben wir nach besten Wissen und Gewissen ebenfalls in diesen Text mit eingebaut, allerdings ohne dass wir für die Einzelheiten oder für die

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 29.4.2020

Vollständigkeit der entsprechenden Absichten und Planungen in jedem Fall garantieren zu können. Der Text wird außerdem je nach unseren Kräften laufend aktualisiert. *Zu den Fragen und Antworten...*

A.) KURZARBEITERGELD

Wer kann Kurzarbeitergeld bekommen? Und wer muss das beantragen?

Kurzarbeitergeld kann von Unternehmen jeder Art beantragt werden, die unter einem erheblichen Arbeitsausfall leiden. Der Arbeitsausfall muss auf wirtschaftlichen Gründen oder einen unabwendbaren Ereignis beruhen – zu letzterem gehört die Corona- bzw. Covid-19-Virus-Erkrankungswelle. Es müssen mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein. Normalerweise soll der Arbeitgeber alles tun, um Kurzarbeit zu vermeiden. So wird auch verlangt, dass die Spielräume von Arbeitszeitkonten genutzt werden. Aktuell soll allerdings der Abbau negativer Arbeitszeitsalden vor einer Zahlung von Kurzarbeitergeld nicht mehr verlangt werden.

Voraussetzung für Kurzarbeit ist, dass das Unternehmen mindestens eine Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Ein Betrieb, der nur Minijobber*innen und Honorarkräfte beschäftigt, kann also kein Kurzarbeitergeld bekommen. Für Leiharbeiter*innen kann das Verleihunternehmen dagegen rückwirkend ab dem 1.3.2020 Kurzarbeitergeld bekommen.

Was müssen Beschäftigte beim Kurzarbeitergeld beachten?

Bei Kurzarbeit verringert der Betrieb nach einer Vereinbarung mit dem Betriebsrat die Arbeitszeit. Dies ist auch bis 100 Prozent bei Kurzarbeit „0“ möglich. Die Beschäftigten erhalten in dieser Zeit einen Ausgleich aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung.

Dafür muss das Unternehmen die Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit schriftlich anzeigen. Um eine Anzeige einreichen zu können, muss es den betroffenen Arbeitnehmer*innen die Entscheidung zur Kurzarbeit ankündigen. Dafür wird üblicherweise eine Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat abgeschlossen. Gibt es keinen Betriebsrat, bedarf es einer Einverständniserklärung aller von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten. Eine solche Vereinbarung oder eine ebenfalls mögliche Änderungskündigung sollte niemand ohne Rücksprache mit seiner Gewerkschaft schließen. Sonst drohen möglicherweise erhebliche Folgewirkungen, vor allem Einkommensverluste, die nur schwer wieder rückgängig zu machen seien dürften.

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Bisher 67% des Einkommensverlustes für Menschen mit Kind und 60% für Leute ohne Kinder. Der DGB arbeitet daran, dass diese Leistungshöhe in der jetzigen Krise deutlich aufgestockt wird.

Am 29.4.2020 hat das Bundeskabinett inzwischen eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes beschlossen. Damit will man vor allem Einkommensverluste von Geringverdienenden ausgleichen. Der Beschluss sieht zudem vor, dass betroffene Arbeitnehmer vom 1. Mai 2020 bis zum Jahresende mehr hinzuverdienen dürfen - bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens.

Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes soll gestaffelt erfolgen. Von der Erhöhung profitieren sollen Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit aufgrund von Kurzarbeit um mindestens 50 Prozent reduziert wird. Ab dem vierten Monat der Kurzarbeit sollen diese Personen 70 Prozent bzw. 77 Prozent (mit Kind) Kurzarbeitergeld erhalten. Ab dem siebten Monat des Bezugs ist eine Erhöhung auf 80 Prozent bzw. 87 Prozent (mit Kind) geplant. Diese Regelung soll bis zum 31. Dezember 2020 befristet sein.

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 29.4.2020

Um Nachteile für Eltern und werdende Eltern wegen der Corona-Krise zu vermeiden, soll das Kurzarbeitergeld ebenso wie das Arbeitslosengeld I das Elterngeld nicht reduzieren. Ein entsprechender Gesetzentwurf steht kurz vor der Abstimmung.

Was, wenn das Kurzarbeitergeld nicht zum Leben reicht?

Dann kann das Kurzarbeitergeld durch andere Sozialleistungen aufgestockt werden. In Frage kommen hier vor allem entweder **Kinderzuschlag** (siehe unten bei den Erläuterungen zu diesem Stichwort) und das damit kombinierbare **Wohngeld** (siehe unten beim Stichwort) oder alternativ **Arbeitslosengeld II bzw. Alg II**, das sich nicht mit Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag kombinieren lässt (siehe unten bei den Erläuterungen zu diesem Stichwort).

Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Sozialschutzpaket soll es Kurzarbeiter*innen in Zukunft außerdem erlaubt sein in einer Nebentätigkeit in „systemrelevanten Branchen und Berufen“ sich bis zu einem gewissen Umfang anrechnungsfrei etwas hinzuzuverdienen Angerechnet werden soll nur der Teil des Einkommens, der zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 100% des für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes maßgeblichen Gehaltes überschreitet. Kurz gesagt: Niemand soll mehr verdienen, als er vor Beginn der Krise als Lohn erhalten hat.

Ich habe weitere Fragen zum Kurzarbeitergeld. Wo kann ich mich informieren?

Am besten beim DGB. Auf dessen Homepage unter <https://www.dgb.de/themen/++co++a94a239e-6a99-11ea-bab2-52540088cada> findet sich dazu eine ausführliche Darstellung.

B.) ARBEITSLOSENGELD

Was ist, wenn ich arbeitslos werde? Wann bekomme ich Arbeitslosengeld?

Jede Person, die in der Bundesrepublik mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat, die zudem arbeitslos ist und eine neue sozialversicherungspflichtige Arbeit sucht und annehmen darf, kann Arbeitslosengeld bekommen. Ebenso können beispielsweise Menschen, die noch Restansprüche auf Arbeitslosengeld aufgrund vorheriger Zeiten von Arbeitslosigkeit haben oder als Saisonarbeitskraft kürzer als 12 Monate beschäftigt waren, Arbeitslosengeld bekommen. Einkommen und Vermögen des bzw. der Arbeitslosen spielen dabei keine Rolle.

Wie und wo stelle ich einen Antrag auf Arbeitslosengeld?

Den Antrag stellt man bei der Agentur für Arbeit. Wer gekündigt wird, sollte sich normalerweise unmittelbar nach Erhalt der Kündigung binnen drei Werktagen, an denen das Arbeitsamt geöffnet hat, dort persönlich arbeitslos melden. Versäumt man die fristgerechte Meldung, droht eine einwöchige Sperrzeit, wenn man sich nicht auf Unwissenheit berufen kann.

Wegen der Corona-Krise sind die Agenturen für Arbeit allerdings im Moment für den Publikumsverkehr geschlossen. Du kannst Dich nun nur telefonisch arbeitslos melden. Dies unter der Telefonnummer der Agentur für Arbeit oder unter zusätzlichen regionalen Telefonnummern, die die Agentur für Arbeit über die Presse, online und als Aushang am Gebäude des örtlichen Arbeitsamtes bekannt geben will. Du sollst dann im Anschluss einen Antrag auf Arbeitslosengeld erhalten. Den solltest Du ausfüllen, zu deiner Sicherheit kopieren und dann als einfaches Einschreiben über die Post

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 29.4.2020

versenden. Ein Fax zu senden, ist eine andere und kostengünstige Möglichkeit, sicher Anträge und Schreiben an eine Behörde zu schicken – dann muss man allerdings unbedingt auch den Sendebericht samt der ersten Seite des Faxes ausdrucken und aufbewahren. Du kannst aber auch vor den Augen eines Zeugen den Antrag in den Briefumschlag tun und gemeinsam mit dem Umschlag und dem Zeugen zum Postkasten der Agentur für Arbeit gehen. Da muss der Zeuge bzw. die Zeugin dann sehen können, dass Du den Umschlag mit dem Antrag einwirfst, damit dies als Beweis der Absendung gilt.

Sobald die Agentur für Arbeit wieder für den persönlichen Kontakt geöffnet hat, sollen Betroffene, die sich telefonisch arbeitslos gemeldet haben, eine Einladung erhalten, um sich persönlich zu melden.

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?

Das Arbeitslosengeld beträgt im Prinzip 67% des durchschnittlichen vorherigen ungefähren Nettoverdienstes für Menschen mit Kind und 60% für Leute ohne Kinder. Wie hoch es genau ist, hängt aber auch z. B. von der zu Jahresanfang beim Finanzamt eingetragenen Steuerklasse ab – bei Steuerklasse 3 bekommt man ein höheres Arbeitslosengeld als bei Steuerklasse I oder IV, am wenigsten bekommen Arbeitslose mit Steuerklasse V. Außerdem gibt es verschiedene Sonderregelungen. Um eine ungefähre Vorstellung zu erhalten, was man voraussichtlich an Arbeitslosengeld im Monat bekommt, kann man selbst auf die Homepage der Bundesagentur für Arbeit gehen und dort unter <https://www.pub.arbeitsagentur.de/selbst.php?jahr=2017> nachrechnen. Diese Selbstberechnung erfasst allerdings keine Sonderfälle der Bemessung, die unter Umständen eine deutliche Erhöhung des Arbeitslosengeldes bewirken können. Eine Beratung durch eine geeignete und unabhängige Sozialberatungsstelle, beispielsweise auch durch die Erwerbslosenberatung von ver.di, oder durch einen Anwalt bzw. eine Anwältin könnte hier Sicherheit schaffen. Ggf. können solche Berater*innen auch zu einem späteren Zeitpunkt in ein paar Monaten noch eine rückwirkende Korrektur des Arbeitslosengeldbescheides veranlassen.

Was kann ich machen, wenn das Arbeitslosengeld nicht für meine Familie und mich ausreicht, um davon zu leben?

Dann kann das Arbeitslosengeld durch andere Sozialleistungen aufgestockt werden. In Frage kommen hier vor allem entweder Kinderzuschlag und das damit kombinierbare Wohngeld (Pfad Nr. 1) oder Arbeitslosengeld II bzw. Alg II (Pfad 2, weil es sich nicht mit Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag kombinieren lässt). Siehe weitere Einzelheiten dazu unten.

Wie lange gibt es Arbeitslosengeld? Und für wen gilt die aktuelle Verlängerung des Arbeitslosengeldes?

Wer arbeitslos und jünger wie 50 Jahre alt ist, bekommt bisher mindestens sechs bis höchstens zwölf Monate lang Arbeitslosengeld. Die genaue Dauer des Anspruchs ist abhängig von der vorherigen Beschäftigungsdauer. Wer z.B. in den vorherigen 24 Monaten durchgängig versicherungspflichtig gearbeitet hat, bekommt als unter 50 Jahre alte Person zwölf Monate Arbeitslosengeld. Waren es aber beispielsweise nur 20 Monate sozialversicherungspflichtiger Arbeit, so ergibt dies Anspruch auf zehn Monate Arbeitslosengeld. Für Arbeitslose ab 55 Jahren kann die Bezugsdauer schrittweise auf bis zu 18 Monate ansteigen, wenn entsprechende Beschäftigungszeiten in den letzten fünf Jahren nachweisbar sind. Arbeitslose, die 58 Jahre oder älter sind, können höchstens 24 Monate Arbeitslosengeld erhalten. Dies unter der Voraussetzung, dass jemand in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit 48 Monate oder länger versicherungspflichtig gearbeitet hat.

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 29.4.2020

Verlängerung des Arbeitslosengeldes: Nach einem Beschluss des Bundeskabinetts vom 29.4.2020 soll die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes in der aktuellen Krisensituation verlängert werden – um drei Monate. Die Regelung soll für alle Arbeitslosengeldbezieher*innen gelten, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.

Finden noch Beratungs- und Vermittlungsgespräche statt?

Es finden zurzeit keine Beratungs- oder Vermittlungsgespräche statt. In absoluten Notfällen besteht die Möglichkeit, dass Du persönlich in der Dienststelle den Notfallschalter aufsucht. Die Agentur für Arbeit will aber eigentlich wegen des Covid-19-Virus alle Anliegen und Fragen von Arbeitslosen ohne persönlichen Kontakt klären. Termine sollen nicht mehr stattfinden. Deshalb muss man sie nach Angaben auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit (<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq>) nicht gesondert absagen. Es drohen auch keine Sanktionen, wenn man einen Termin nicht wahrnimmt.

Arbeitslose sollten allerdings bedenken, dass es zu erheblichen Nachteilen kommen kann, wenn man sich ohne weiteres auf Telefongespräche verlässt. Den Inhalt des Telefongesprächs erinnert die daran Beteiligten möglicherweise ganz anders. Deshalb raten wir Dir dazu, dass Du Zeitpunkt und Inhalt von Telefonaten für dich selbst notierst und diese Notizen aufbewahrst. Wichtige Mitteilungen – beispielsweise über eine bevorstehende Arbeitsaufnahme – solltest Du außerdem unbedingt auch noch einmal in schriftlicher Form an die Agentur für Arbeit schicken. Wir raten dazu das Schreiben zu faxen und sich den Sendebericht einschließlich der ersten Seite des Faxes aufzubewahren.

Wo kann ich weitere Informationen zum Thema Arbeitslosengeld bekommen?

Die KOS hat dazu einen Ratgeber veröffentlicht, der gerade aktualisiert wurde:

ALG-I-Ratgeber: Erste Hilfe bei (bevorstehender) Arbeitslosigkeit

aktualisiert Stand: 2019, Broschüre, DIN A 5, 40 S.,

2,50 € / Stück zzgl. Versandkostenpauschale (2,50 €) und Porto

Bestellung: <https://www.erwerbslos.de/medienbestellung>

Auch auf der Homepage der KOS kann ich unter <https://www.erwerbslos.de/medienbestellung> mir kostenlos einen Flyer dazu ansehen, worauf ich achten muss, wenn ich demnächst arbeitslos werde und wie viel Arbeitslosengeld ich dann bekommen muss (Flyer 731). Ebenso dazu, wie sich Höhe und Dauer des Arbeitslosengeldes nach einer Ausbildung genau berechnen (Flyer 718).

C.) HILFEN FÜR KLEINUNTERNEHMER*INNEN UND SOLO-SELBSTSTÄNDIGE

Was für Zuschüsse und Darlehen gibt es für Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige?

Die Bundesregierung stellt mit einem „unbürokratischen Sofortprogramm“ Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe einmalige Soforthilfen zur Verfügung. Das soll die Betroffenen laut Bundesfinanzministerium vor allem bei Miet- und Pachtkosten sowie bei Krediten für Betriebsräume oder Leasingraten unterstützen (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>). Sofern der Vermieter die Miete verringere, könne ggf. ein nicht ausgeschöpfter Teil des Zuschusses auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 29.4.2020

Solo-Selbstständige wie z. B. Künstler*innen und kleine Firmen mit bis zu fünf Beschäftigten sollen einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss für drei Monate in Höhe von bis zu 9.000 Euro vom Bund erhalten können. Firmen mit bis zu zehn Beschäftigten sollen für drei Monate einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro vom Bund bekommen. Darüber hinaus soll es weitere Hilfen in Form von Darlehen geben können. Insgesamt stellt die Bundesregierung für alle Zuschüsse und Darlehen nach Angaben des Finanzministeriums 50 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Bundesregierung will im Nachhinein prüfen, ob die Begünstigten die Hilfen tatsächlich gebraucht haben. Zuschüsse sollen gegebenenfalls dann in Darlehen umgewandelt werden können. So will der Bund sicherstellen, dass die Begünstigten möglicherweise unberechtigt ausgezahltes Geld auf jeden Fall zurückzahlen müssen.

Um die Soforthilfen beziehen zu können, müssen Antragsteller wirtschaftliche Schwierigkeiten (Existenzbedrohung oder fehlende finanzielle Mittel, um alle Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig bedienen zu können) infolge der Corona-Krankheitswelle nachweisen können. Das heißt konkret, dass das jeweilige Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf. Der Schadenseintritt muss nach dem 11. März 2020 erfolgt sein.

Anträge auf den Einmalzuschuss müssen über das jeweilige Bundesland gestellt werden. Die angestrebte Darlehensvergabe läuft über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die jeweilige Hausbank der Antragstellenden.

Zentrales Problem der Bundeshilfe ist nach Einschätzung von ver.di der Grundsatz "kein Geld für Lebenshaltungskosten". Betroffene, die nicht wissen, wovon sie ihren Lebensunterhalt bestreiten sollen, müssen also noch andere Leistungen beantragen. Die Eckpunkte zur Bundes-Beihilfe finden sich in der [Pressemitteilung zur "Verwaltungsvereinbarung Soforthilfe"](#) vom 29.3. sowie in den am 30.3. aktualisierten [Kurzfakten](#) des Bundeswirtschafts- und des Bundesfinanzministeriums.

Gibt es zusätzliche Landeshilfen?

Die Bundesländer haben vielfach eigene Hilfen für kleine Unternehmen und Solo-Selbstständige beschlossen. Für welche Gruppen von Antragsberechtigten, nach welchen Regeln und in welcher Höhe das geschehen soll, ist dabei von Land zu Land etwas unterschiedlich geregelt. Betroffene sollten daher auf der jeweiligen Homepage ihres Bundeslandes nachsehen. Im Falle von Bayern oder Berlin können sie auf der Internetseite des Landeswirtschaftsministeriums beispielsweise dazu ein einfach gehaltenes Antragsformular finden. Auch bei den Landeshilfen gilt, dass sie, von wenigen Ausnahmen etwa für Kulturschaffende abgesehen, in der Regel nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes dienen sollen.

Es ist auch möglich das Bundesprogramm mit den Landeshilfen zu kombinieren.

Kann ich die Vorauszahlung der Einkommensteuer und anderer Steuern mindern?

Die Bundesregierung hat öffentlich angekündigt, dass kleine Unternehmen und Solo-Selbstständige beim Finanzamt bei den Steuern einen Zahlungsaufschub erhalten könnten. Die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung würden verbessert.

Die zentrale Maßnahme Liquidität zu sichern dürfte nach Einschätzung von ver.di darin liegen, die Höhe der **Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu vermindern**. Dazu kannst Du (ebenso wie für Stundungsanträge) seit kurzem ein [Formblatt der Steuerbehörden](#) verwenden. Alternativ kannst Du

[Hier eingeben]

auch ans Finanzamt schreiben, dass Du Einspruch gegen den Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid erhebst. Gleichzeitig beantragst Du die Vorauszahlungen herabzusetzen und den Vollzug der bereits festgesetzten Vorauszahlungen auszusetzen. Wichtig ist eine Begründung, was ja gerade eher leichtfällt

Ver.di weist darauf außerdem hin, dass beim eigenen Finanzamt daneben generell ein **Verzicht auf Säumniszuschläge** beantragt werden kann. Ebenso könnte man die teilweise oder komplett zinslose **Stundung von allen Steuerzahlungen** (an die laut [BMF-Schreiben vom 19.3.](#) "keine strengen Anforderungen zu stellen" sind) sowie einen zeitlich befristeter **Verzicht auf Vollstreckung** beantragen.

Was hat die Bundesregierung noch angekündigt?

Die Bundesregierung will Selbstständigen einen leichteren Zugang zum Arbeitslosengeld II ermöglichen. Damit können auch für Erwerbstätige der Lebensunterhalt und die Unterkunft trotz Verdienstaustausch gesichert werden. Antragsteller*innen sollen dabei in den nächsten Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten müssen. Diese Ausnahmen gelten für sechs Monate.

Weitere Einzelheiten dazu findest Du unter dem Stichwort Arbeitslosengeld II.

Wo kann ich mich als Solo-Selbstständiger ausführlich weiter informieren?

ver.di hat dankenswerterweise sein Mitgliederinfoportal zu Fragen rund um Corona für Solo-Selbstständige freigeschaltet. Die Fragen und Antworten dort erläutern, welche Hilfen beschlossen und geplant sind, welche aktuellen rechtlichen Bedingungen gelten und was auf dieser Grundlage konkret getan werden kann.

Alles weitere hier: <https://selbststaendige.verdi.de/beratung/corona-infopool/++co++aa8e1eea-6896-11ea-bfc7-001a4a160100>

D. HILFEN FÜR MIETER*INNEN UND PÄCHTER*INNEN

Was ist, wenn ich die Miete nicht mehr zahlen kann und mir der Verlust der Wohnung droht?

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass Vermieter*innen ihre Mieter*innen erst einmal nicht kündigen dürfen, wenn diese aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krankheitswelle ihre Miete nicht mehr zahlen können. Das gilt aber nur für Fälle, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der Covid-19- (bzw. Corona-)Pandemie beruhen. Die Regelung ist auf den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 begrenzt. Die Pflicht des Mieters oder Pächters zur fristgerechten Zahlung bleibt aber auch in dieser Zeit bestehen. Zahlungsrückstände aus der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2020 berechtigen den Vermieter nur für die Dauer von 24 Monaten nicht zur Kündigung. Wenn der Mieter oder der Pächterin die Zahlungsrückstände allerdings auch nach dem 30. Juni 2022 noch nicht beglichen hat, kann ihr bzw. ihm wieder gekündigt werden. Mit den Regelungen soll verhindert werden, dass wegen vorübergehender Einnahmeausfälle durch die Covid-19--Krankheitswelle Mieter*innen ihr Zuhause und Mieter oder Pächter gewerblicher Räume oder Grundstücke die Grundlage ihrer Erwerbstätigkeit verlieren.

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 29.4.2020

Betroffene Mieter*innen sollten außerdem prüfen, ob sie nicht ihre Einkommenssituation durch die Beantragung von Sozialleistungen verbessern können. In Frage kämen hier beispielsweise Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II (s. auch unsere Antworten zu diesen Themen). Wenn Du noch etwas Einkommen hast, kannst Du das möglicherweise auch mit Wohngeld und Kinderzuschlag aufstocken (s. auch unsere Antworten zu diesen Themen).

Was passiert, wenn die Corona-Krise auch im Juli noch andauert?

Sollte der Zeitraum von April bis Juni 2020 nicht ausreichen, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise für Mieter von Wohnräumen oder Gewerberäumen abzufedern, kann dieser Zeitraum durch Rechtsverordnung zunächst um weitere drei Monate verlängert werden. Gegebenenfalls kann die Bundesregierung zusammen mit dem Bundesrat die Regelung noch ein drittes Mal verlängern.

Ist ein Mieter damit vor Kündigungen während der Corona-Krise sicher?

Die Regelung erfasst nur die Kündigung wegen Zahlungsrückständen aus den Monaten April bis Juni 2020. Gibt es Zahlungsrückstände aus früheren Zeiträumen, die zur Kündigung berechtigten oder sonstige Kündigungsgründe des Vermieters (z. B. Eigenbedarf oder aufgrund Fehlverhaltens des Mieters gegenüber dem Vermieter) ist eine Kündigung weiterhin zulässig. Auch soweit das Gesetz die Kündigung eines Mietverhältnisses ohne Gründe zulässt, bleibt auch diese Kündigungsmöglichkeit unberührt. Diese Möglichkeit besteht etwa im Fall unbefristeter Mietverhältnisse über Grundstücke und Gewerberäume.

Was müssen Mieter*innen genau tun, um sich vor einer Kündigung zu schützen?

Mieter*innen sollten dem/ der Vermieter*in mitteilen, wenn sie infolge der COVID-19 Pandemie zeitweise keine Miete zahlen können. Betroffene müssen dies im Streitfall dem Vermieter auch glaubhaft machen können. Z. B. durch Vorlage entsprechender Nachweise, einer eidesstattlichen Versicherung oder sonst geeigneter Mittel bedienen. Für letzteres kommen der Nachweis der Antragstellung beziehungsweise die Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistungen, Bescheinigungen des Arbeitsgebers oder andere Nachweise über das Einkommen beziehungsweise über den Verdienstausschlag in Frage. Mieter oder Pächterinnen von Gewerbeimmobilien können dies auch dadurch glaubhaft machen, indem sie die behördliche Verfügung vorlegen, mit denen ihnen der Betrieb untersagt oder erheblich eingeschränkt wird. Dies betrifft derzeit etwa Gaststätten oder Hotels, deren Betrieb in vielen Bundesländern ganz oder teilweise untersagt ist.

Was ist mit den Mietzahlungen, die ein Mieter derzeit nicht leisten kann?

Mieter*innen bleiben weiter zur fristgerechten Zahlung verpflichtet. Das gilt auch, wenn sie im Krisenzeitraum nicht über die finanziellen Mittel dafür verfügen sollten. Geraten Mieter*innen bei nicht fristgerechter Leistung in Verzug, können Verzugszinsen fällig werden. Sie haben dann bis zum 30. Juni 2022 Zeit die Mietschulden zu begleichen. Schaffen sie das nicht, kann der Vermieter bzw. die Vermieterin Betroffene wegen eines Zahlungsrückstands auf ausgebliebene Zahlungen aus dieser Zeit kündigen.

Müssen Mieter die Miete mit Zinsen zurückzahlen?

Im Prinzip ja. Denn die Mieten bleiben weiter regulär fällig. Beahlt ein Mieter die fällige Miete nicht fristgerecht, dann kommt er grundsätzlich in Verzug. Der Vermieter kann dann – bis der Betrag beglichen ist – hierfür Verzugszinsen verlangen. Diese belaufen sich derzeit auf ca. 4 %.

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 29.4.2020

Geht es bei den Regelungen zum Kündigungsausschluss nur um die Netto-Kaltmiete oder auch um die Betriebskosten-Vorauszahlungen?

Die Miete erfasst die Grundmiete zuzüglich der laufenden Betriebs- und Nebenkosten, besonders der Betriebskostenvorauszahlungen. Zur „Miete“ im Sinne der Regelung zählen ferner Untermietzuschläge, Zuschläge für gewerbliche Nutzung oder die Vergütung für die Überlassung von Möbeln.

Muss ich eine gekündigte Wohnung räumen, wenn ich unter Quarantäne stehe?

Bei einer behördlich angeordneten Quarantäne aufgrund der Gefahr einer Covid-19-Erkrankung oder während einer solchen Erkrankung ist die Räumung der Wohnung unzumutbar. In solchen Fällen wird sich der Vermieter bis zur Aufhebung der Quarantäne gedulden müssen.

E.) HILFEN FÜR WOHNUNGSEIGENTÜMER*INNEN

Was können Menschen mit Wohneigentum machen, die ihren Kredit nicht mehr bedienen können?

Für Immobilienbesitzer*innen, die wegen Einnahmeverlusten in der Corona-Krise ihre Bankkredite zur Finanzierung ihres Hauses oder ihrer Eigentumswohnung nicht mehr bedienen können, hat die Bundesregierung eine gesetzliche Stundungsregelung beschlossen. Die sieht vor, dass alle Zahlungsverpflichtungen aus Kreditverträgen, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, für höchstens drei Monate ausgesetzt werden können. Das umfasst sowohl die Zins-, als auch Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden.

Kommen Schuldner*innen also nur wegen ihrer Einnahmeverluste während der Corona-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten von April bis Juni nicht nach, so drohen ihnen deswegen keine rechtlichen Folgen.

Während der Stundung fallen auch keine Verzugszinsen an. Die Bank darf den Kredit auch nicht wegen des Ausfalls der Zahlungen kündigen und die gesamte Forderung fällig stellen. Doch handelt es sich nur um einen Zahlungsaufschub. Nach dem Wegfall der Stundung müssen betroffene Eigentümer*innen nachzahlen. Möglicherweise kann man aber auch eine entsprechende Verlängerung der Kreditrückzahlung nach hinten heraus mit der Bank vereinbaren.

Betroffene Wohnungseigentümer*innen sollten ferner prüfen, ob sie nicht ihre Einkommenssituation durch die Beantragung von Sozialleistungen verbessern können. In Frage kämen hier beispielsweise Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II (s. auch unsere Antworten zu diesen Themen). Wenn Du noch etwas Einkommen hast, kannst Du das möglicherweise auch mit Wohngeld und Kinderzuschlag aufstocken (s. auch unsere Antworten zu diesen Themen).

F.) WOHNUNGSGELD (BZW. LASTENZUSCHUSS)

Für Menschen, die noch etwas Einkommen haben, das aber nicht zum Leben ausreicht (also z. B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder ein verringertes Erwerbseinkommen), kann auch ein Antrag auf Wohngeld weiterhelfen. Den stellt man am besten am Wohnort bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung. Antragsberechtigt sind nicht nur Mieter*innen, sondern auch Wohnungseigentümer*innen (bei ihnen nennt sich das dann Lastenzuschuss).

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 29.4.2020

Die Höhe des Wohngeldes ist nicht nur von der Höhe des Einkommens, sondern auch von der Höhe der Miete und von der Mietstufe des Ortes abhängig, in dem man lebt. Wir können daher an dieser Stelle nicht sagen, wie viel Wohngeld ihr bekommen könnt. Es ist allerdings klar, dass dies immer nur ein Anteil der Miete und der kalten Mietnebenkosten - also alles außer Gas und Strom - sein wird. Wenn absehbar ist, dass das nicht reichen wird, solltet ihr besser einen Antrag auf Arbeitslosengeld II beim Jobcenter stellen (siehe unten).

Wichtig: Der gleichzeitige Bezug von Wohngeld und Arbeitslosengeld II ist ausgeschlossen. Wohngeld und Kinderzuschlag lassen sich dagegen im Prinzip kombinieren, wenn es von der Einkommenshöhe her passt.

Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe ist geplant, dass Schüler*innen einen Zuschuss von 150 Euro für den Kauf eines Laptops oder anderen Gerätes für den Unterricht zu Hause erhalten sollen. Außerdem will die Bundesregierung Schüler*innen, die bisher bereits einen Zuschuss zum Mittagessen erhalten haben oder die diesen als Folge der Corona-Krise nun neu bekommen könnten, das Mittagessen als Sachleistung nach Hause liefern, wenn sie nicht in die Schule gehen dürfen.

G.) ELTERNGELD

Damit junge Eltern, die aufgrund der Corona-Pandemie Verdienstauffälle haben oder die Voraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes nicht mehr einhalten können, keine Nachteile haben, soll das Elterngeld angepasst werden. Folgende Regelungen sind nach Angaben des Bundesfamilienministeriums geplant:

Eltern, die in sogenannten systemrelevanten Berufen arbeiten und an ihrem Arbeitsplatz jetzt dringend benötigt werden, können ihre Elterngeldmonate aufschieben.

Eltern sollen den Partnerschaftsbonus nicht verlieren, wenn sie aufgrund der Corona-Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Der Partnerschaftsbonus ist eine zusätzliche Leistung, die Mütter und Väter bekommen, die gleichzeitig Teilzeit arbeiten und sich die Kindererziehung teilen.

Eltern und werdende Eltern, die aktuell Einkommensverluste haben, weil sie zum Beispiel in Kurzarbeit sind, sollen keinen Nachteil beim Elterngeldbezug haben. Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld verringern das Elterngeld während der Corona-Krise nicht. Beides fließt auch bei der späteren Berechnung des Elterngeldes für ein weiteres Kind nicht mit ein.

Ein Gesetzentwurf zu diesen Änderungen befindet sich zurzeit im parlamentarischen Verfahren. Die Regelungen sollen rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten.

H.) KINDERZUSCHLAG

Menschen, die mit unverheirateten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Alter von 25 Jahren zusammen leben, können je Kind höchstens 185 Euro Kinderzuschlag von der Familienkasse bekommen. Das geht allerdings nur, wenn nicht gleichzeitig Arbeitslosengeld II bezogen wird. Mit Wohngeld ist der Kinderzuschlag dagegen im Prinzip vereinbar.

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 29.4.2020

Für die Anrechnung von Einkommen gelten im Prinzip die gleichen Regelungen wie beim Arbeitslosengeld II (Alg II). Am besten lest ihr dort nach, wie das geht (siehe unten). In Folge der Corona-Krise ist außerdem vorgesehen, dass die Familienkassen in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2020 bei Anträgen auf Kinderzuschlag die Vermögenssituation von Antragstellenden nicht prüfen sollen.

Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe ist geplant, dass Schüler*innen einen Zuschuss von 150 Euro für den Kauf eines Laptops oder anderen Gerätes für den Unterricht zu Hause erhalten sollen. Außerdem will die Bundesregierung bei Schüler*innen, die bisher bereits einen Zuschuss zum Mittagessen erhalten haben oder die diesen als Folge der Corona-Krise nun neu bekommen könnten, rückwirkend ab 1.3. das Mittagessen als Bedarf anerkennen, wenn sie nicht in die Schule gehen dürfen und wenn ihnen das Essen von einem Caterer nach Hause geliefert wird.

Das „Sozialschutz“-Gesetz der Bundesregierung sieht ferner vor, dass Betroffene, die den jeweils für ihren Haushaltstyp höchstmöglichen Kinderzuschlag beziehen, im Zeitraum bis 30. September 2020 keinen Weiterbewilligungsantrag zu stellen brauchen. Entsprechende Bescheide für den nächsten Bewilligungsabschnitt soll die Familienkasse von Amts wegen erlassen

Um zu entscheiden, ob Kinderzuschlag für Euch in Frage kommt, könnt ihr auch den Kinderzuschlags-Lotsen der Familienkasse unter www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse besuchen. Oder stellt einfach einen Antrag auf Kinderzuschlag bei der Familienkasse.

I.) ARBEITSLOSENGELD II (ALG II) BZW: HARTZ IV

Welche Erleichterungen durch das Sozialschutz-Paket der Bundesregierung gibt es?

Mit dem so genannten „Sozialschutz-Paket“ der Bundesregierung sollen befristete Sonderregelungen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verabschiedet werden, die den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September 2020 umfassen.

Die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Kosten der Unterkunft ist befristet außer Kraft gesetzt worden. Grundsätzlich sollen die Jobcenter bis Ende September 2020 davon ausgehen, dass die selbst bewohnte Unterkunft angemessen ist. Deshalb soll für die Dauer von sechs Monaten keine weitere Prüfung erfolgen. Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft sind einfach zu übernehmen. Anderes gilt nur, sofern das Jobcenter bereits vor dem 31.3.2020 nicht mehr die tatsächlichen Kosten der Unterkunft übernommen hat, sondern diese auf die als vor Ort als angemessen geltenden Kosten verringert hat.

Was die Anrechnung von Vermögen anbelangt, so gilt für alle vom 1.04. bis 30.9.2020 gestellten Anträge, dass im Prinzip für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Antragstellung keine Vermögensprüfung stattfinden wird. Bis mindestens Ende September spielt das Vermögen also bei Anträgen auf Alg II keine Rolle. Anderes gilt nur bei „erheblichem“ Vermögen. Was ein erhebliches Vermögen ist, orientiert sich am Wohngeldrecht. Danach liegt die Höchstgrenze für verwertbares Vermögen bei 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied. Weitere 30.000 Euro gelten als zusätzlicher Höchstbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied. Hierzu gehören nur Vermögensgegenstände, die sofort verwertbar sind, also insbesondere Barmittel und sonstige liquide Mittel. Somit ist beispielsweise selbstgenutztes Wohneigentum regelmäßig nicht umfasst. Vermögen, das der Altersvorsorge dient (insbesondere Kapitallebensversicherungen und Kapitalrentenversicherungen), ist unabhängig von seinem Wert ebenfalls kein erhebliches Vermögen.

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 29.4.2020

Für die Dauer von sechs Monaten soll nun eine vereinfachte vorläufige Bewilligung von Leistungen unter Berücksichtigung des von der leistungsberechtigten Person für die nächsten sechs Monate geschätzten Einkommens gelten. Insbesondere sollen es die Jobcenter nach dem Willen der Bundesregierung hinnehmen, wenn beispielsweise kleine Selbstständige angeben, dass sie aufgrund der Corona-Krise und der inzwischen geltenden Einschränkungen etwa für das Betreiben eines Restaurants oder eines Fitnessstudios voraussichtlich keine Einnahmen haben werden. Nur falls eine Änderung der Verhältnisse eintritt, beispielsweise weil die amtlichen Beschränkungen zum Betrieb eines Gewerbes oder eines Restaurants aufgehoben werden, soll es möglich sein, den Anspruch auf Leistungen ab da neu zu prüfen.

Die Liquiditätshilfen des Bundes und der Bundesländer für kleine Selbstständige und Solo-Selbstständige sollen als zweckbestimmte Einnahmen angesehen und deshalb nicht bedarfsmindernd auf Arbeitslosengeld II angerechnet werden. Die Bundes- und Landeshilfen soll das Jobcenter daher nur im Rahmen der Betriebseinnahmen eines oder einer Selbstständigen berücksichtigen. Auch das soll nur insoweit geschehen, als durch die Hilfen ein eigener Betriebsgewinn erwirtschaftet wird. Einfach gesagt dürfte also **nur** der Gewinn aus dem Verkauf von Essen als Einnahme angerechnet werden, wenn durch die Liquiditätshilfe des Bundes und/ oder des Landes die Ausgaben für den Betrieb eines Verkaufsstandes zum Außerhausverzehr von Pizza, Wurst, usw. abgedeckt werden.

In der Regel wollen die Mitarbeiter*innen beim Jobcenter jede Menge Unterlagen sehen. Allerdings müssen diese Unterlagen nicht unbedingt in den nächsten Tagen eingereicht werden. Auf Beamtendeutsch: „Durch großzügige Fristen und entsprechende Fristverlängerungen soll auf diese besonderen Problemlagen bei der Mitwirkung Rücksicht genommen werden.“ Die „sofortige Vorlage“ vieler Dokumente ist nur in wenigen Fällen notwendig. Das Jobcenter soll „vorläufig“ bewilligen, das heißt ohne alle Papiere bereits zu haben.

Normalerweise müssen Betroffene außerdem damit rechnen, dass sie nach Ablauf des zurzeit üblichen sechsmonatigen Bewilligungszeitraums diese Unterlagen nachreichen müssen. Stellt sich dann etwa heraus, dass Dir während des Bewilligungszeitraums doch größere Einkünfte zugeflossen sind, die das Jobcenter bisher nicht berücksichtigt hat, so wird das Jobcenter diese überzahlten Leistungen anschließend zurückfordern wollen. Nach dem „Sozialschutz“-Gesetzpaket der Bundesregierung soll das Jobcenter in der Zeit vom 1.März bis 30.Juni 2020 von sich aus aber auf solche Überprüfungen verzichten. Nur auf Antrag der Betroffenen soll ein abschließender Bescheid ergehen. Die Betroffenen sollten einen solchen Antrag auf eine abschließende Entscheidung sinnigerweise aber nur stellen, wenn sie vom Jobcenter noch eine Nachzahlung zu erwarten haben.

Wie soll der Kontakt zwischen Jobcenter und „Kunden*innen“ funktionieren?

Die Jobcenter sollen dafür sorgen, dass Fragen und Anliegen auch ohne persönlichen Kontakt mit Jobcentermitarbeiter*innen geklärt werden können. Die Möglichkeiten dazu sollen die Jobcenter bekannt machen (z. B. Internetseiten, Aushänge an den Jobcentern, Zeitungen usw.)

Die ansonsten üblichen „formalen Anforderungen“ (z. B. *irgendwelche Formulare benutzen zu müssen*) sollen derzeit nicht so genau genommen werden.

Anträge sollen auch per Post, per E-Mail, telefonisch oder als Einwurf in die Hausbriefkästen der Jobcenter möglich sein.

Du solltest allerdings bedenken, dass in der Vergangenheit immer wieder Schreiben an das Jobcenter verloren gegangen sind und dass es zu erheblichen Nachteilen kommen kann, wenn Du den

[Hier eingeben]

rechtzeitigen Eingang von Anträgen und Schreiben nicht beweisen kannst. Für Telefonate gilt das erst recht. Deshalb raten wir Dir dazu, dass ihr Zeitpunkt und Inhalt von Telefonaten mit dem Jobcenter für dich selbst notiert.

Erst- oder Weiterbewilligungsanträge und Widersprüche könnten außerdem als Einschreiben ohne Rückschein bei der Post aufgegeben werden. Ein Fax zu senden, ist eine andere und kostengünstige Möglichkeit, sicher Anträge und Schreiben an eine Behörde zu schicken – dann muss man allerdings unbedingt auch den Sendebericht samt der ersten Seite des Faxes ausdrucken und aufbewahren. Alternativ reicht es auch, wenn ein Zeuge oder eine Zeugin, die vorher gesehen hat, welches Schreiben man in den Umschlag gesteckt hat, auch bezeugen kann, wie das Schreiben in Hauspostkasten geworfen wird. Eine E-Mail ist außerdem sicher an eine Behörde zugestellt, wenn diese nachweislich (Postausgang!) an ein elektronisches Postfach einer Behörde gesendet worden ist, die dies ohne Einschränkung für die elektronische Kommunikation bereitgestellt hat (Urteil des BSG vom 11.7.2019 – B 14 AS 51/18 R).

Für Betroffene, die keinen Zugang zu einem PC haben, müssen die BA und andere Behörden nach Auffassung der KOS außerdem unbedingt die Möglichkeit eines einfachen Antrags in Papierform eröffnen. Der sollte etwa so aussehen: „Hiermit beantrage ich Arbeitslosengeld II für die Zeit ab dem 1.4.2020“. Darüber sollten sie auch alle Betroffenen in mehrsprachigen Schreiben und Aushängen unterrichten.

Was ist, wenn ein Erstantrag gestellt werden muss?

Jeder Antrag gilt ab dem 1. des jeweiligen Monats, in dem der Antrag gestellt wurde (zum Beispiel gilt ein Antrag bis zum 31. März schon rückwirkend ab dem 1. März). Jeder Antrag kann formlos, das heißt, auch ohne Papiere, gestellt werden. Also nochmal: Anträge sind per Post, als Einwurf in den Hausbriefkasten des Jobcenters, mündlich, telefonisch oder auch per E-Mail möglich.

Eigentlich muss jede/r bei der Antragstellung persönlich zum Jobcenter gehen und sich dort ausweisen. Zurzeit ist das jedoch nicht notwendig!

ABER: Sobald die Jobcenter wieder geöffnet sind, muss jede/r – zumindest bei Erstantragstellung – zum Jobcenter, um sich sozusagen identifizieren zu lassen, das heißt sich mit Ausweis und bei anderer Nationalität mit Meldebescheinigung des Rathauses eindeutig zu erkennen zu geben!

GANZ WICHTIG: Auch wenn Du nicht alle Unterlagen so schnell zusammen bekommst und / oder zum Jobcenter bringen kannst, müssen Dir die „existenzsichernden Leistungen“ bewilligt werden! Nochmal auf Beamtendeutsch, um Dir mitzuteilen, wie das laufen soll: „Kontoauszüge sind zu einem späteren Zeitpunkt anzufordern; auf die sofortige Vorlage darf nur bei dringenden Verdachtsfällen nicht verzichtet werden.“

Auf Beamtendeutsch: „Durch großzügige Fristen und entsprechende Fristverlängerungen soll auf diese besonderen Problemlagen bei der Mitwirkung Rücksicht genommen werden.“ Die „sofortige Vorlage“ vieler Dokumente ist nur in wenigen Fällen notwendig. Das Jobcenter soll „vorläufig“ bewilligen, das heißt ohne alle Papiere bereits zu haben. Nachweise (Mietverträge, Kontoauszüge, Einkommensbelege usw.) können später auch per Post, per Fax, per Hausbriefkasten oder per Mail eingereicht werden.

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 29.4.2020

Was ist, wenn ein Weiterbewilligungsantrag (WBA) gestellt werden muss?

Im Prinzip gilt beim WBA das Gleiche wie das oben bei der Erstantragstellung schon Gesagte. Nur, dass keine Identitätsfeststellung mehr erfolgen muss, da die „Kunden*innen“ schon bekannt sind. Also: Anträge per Telefon, E-Mail, Fax, Post oder per Briefkasteneinwurf stellen. Auch formlos, also ohne Antragsformulare. Alles andere kann wohl nachgeholt werden.

Es soll auch Erleichterung beim Online-Zugang geben. Abweichend von den bisherigen Zugangsregeln gelten beim Onlinezugang ab dem 18.03.2020 folgende Erleichterungen: „Kunden*innen“ können eine private E-Mail-Adresse angeben und „ein Kundenkonto der Sicherheitsstufe 2“ anlegen. Dann werden die Zugangsdaten per Post zugeschickt. Damit kann man dann Weiterbewilligungsanträge und Veränderungsmitteilungen erledigen.

Ende März hat der Bundestag ein vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Covid-19-Virus beschlossen. **Im neuen § 67 SGB II ist in Absatz 5 für die Zeit vom 31.3. – 31.8.2020 eine Verlängerung von Bewilligungszeiträumen von Amts wegen bestimmt worden. Ein neuer Antrag auf Arbeitslosengeld ist bis zum 31.8.2020 also nicht erforderlich.** Der zuletzt gestellte Antrag gilt einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Die SGB-2-Leistungen werden unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiter bewilligt. Das macht sicherlich Sinn, um den anfallenden Arbeitsaufwand in den Jobcentern etwas zu reduzieren.

Wie will das Jobcenter mit Notlagen / „Barauszahlungen“ umgehen?

In diesen Fällen sollen „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“ als vorläufige / vorfällige Zahlungen genutzt werden. *Nach bisherigen Erfahrungen zu urteilen, wird das sicher nicht ganz leicht durchzusetzen sein.* ABER: Die Jobcenter sollen „keine strengen Anforderungen an den Nachweis“ der Bedürftigkeit stellen!

Zahlungen an „Kunden*innen“ in Notlagen, die über kein Konto verfügen, müssen weiterhin gewährleistet sein. Es können auch Überweisungen an Verwandte, Freunde oder z. B. eine Betreuungsstelle erfolgen, die dann das Geld an euch weiterleiten. Die sogenannten „Auszahlscheine“ können per E-Mail, per Post oder persönlich an Euch ausgegeben werden. Vor jeder Auszahlung in dieser Art werden die Jobcenter euch wohl anrufen wollen, um sicherzustellen, dass ihr das auch wirklich gewesen seid, die den Antrag gestellt haben.

ACHTUNG: Wenn der Barcode / die Barzahlung in welcher Form auch immer vom Jobcenter ausgegeben wurde, „geht das Empfangsrisiko“ an die Kunden*innen, also an Euch, über. Das heißt, Fehlleitungen und / oder Verluste gehen irgendwann und irgendwie wohl zu Euren Lasten. Wenn ihr angebt, dass ihr den „Barcode“ zur Auszahlung nicht bekommen habt, müsst ihr abwarten, bis der ursprüngliche „Barcode“ verfallen ist und nicht eingelöst wurde.

Gibt es einen Mehrbedarf für Mehraufwendungen bei der Ernährung in Folge der Auswirkungen der Corona-Krise?

Das lehnen die Bundesregierung und die Bundesanstalt für Arbeit bisher ab. Mit der Regelleistung sei eine vollwertige Ernährung möglich, deshalb brauche es auch keinen Ausgleich beim Wegfall von Angeboten der Lebensmitteltafeln oder höhere Ausgaben in Supermärkten. (Die das vorgeben, leben sicher nicht von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe...)

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 29.4.2020

Was ist bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe geplant?

Es ist geplant, dass Schüler*innen einen Zuschuss von 150 Euro für den Kauf eines Laptops oder anderen Gerätes für den Unterricht zu Hause erhalten sollen. Außerdem will die Bundesregierung bei Schüler*innen, die bisher bereits einen Zuschuss zum Mittagessen erhalten haben oder die diesen als Folge der Corona-Krise nun neu bekommen könnten, rückwirkend ab 1.3. das Mittagessen als Bedarf anerkennen, wenn sie nicht in die Schule gehen dürfen und wenn ihnen das Essen von einem Caterer nach Hause geliefert wird.

Wie kommen Obdachlose zu ihren Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts?

In „normalen Zeiten“ (*die es für Obdachlose wohl im bürgerlichen Sinne nie gibt*) müssen auch Obdachlose täglich für das Jobcenter, z. B. bei einer Betreuungs- oder Beratungsstelle für Wohnungslose oder einer ähnlichen Stelle, erreichbar sein. Dies ist zurzeit bis auf weiteres nicht erforderlich.

Leistungsbewilligungen müssen derzeit nicht tageweise erfolgen, sondern können für einen ganzen Monat bzw. für den Rest des Monats ausgezahlt werden. Diese Verfahren können die Betreuungsstellen nach Absprache mit den Jobcentern flexibel handhaben.

Was tun, wenn man ortsabwesend ist bzw. keine Möglichkeit zur Rückkehr (z. B. aus dem Ausland) hat?

Wenn ihr während der Ortsabwesenheit erkrankt seid und eine Rückkehr deshalb nicht möglich ist, „ist dieser Umstand im Rahmen der Härtefallprüfung bei den Rechtsfolgen zu prüfen“ - sagt das Jobcenter. Das heißt: Euer Leistungsanspruch besteht weiterhin, wenn Ihr an der Ausreise aus dem Urlaubsland oder der Urlaubsregion (z. B. wegen Quarantäne oder ähnlichen Gründen) gehindert seid. Auch wenn jemand so schwer erkrankt ist, dass eine Arbeitsunfähigkeit besteht und darum eine Heimreise unter keinen bzw. nur unter völlig unzumutbaren Umständen möglich ist, besteht weiterhin Euer Leistungsanspruch. Dies gilt selbstverständlich auch bei Nichttransportfähigkeit. Nachweise darüber können formlos erfolgen, das heißt, durch einen „gelben Schein“, ein ärztliches Attest oder ähnliches.

*Die Bundesagentur hat unseres Wissens nach noch nicht klar geregelt, wie damit umgegangen werden soll, wenn man aus anderen Gründen – außer Krankheit – nicht mehr nach Hause kommen kann. Eine Rückreise kann ja schon dadurch verhindert werden, dass der Flug- und Bahnverkehr behindert / eingestellt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Bundesagentur bzw. die Jobcenter auch damit kulant umgehen werden. Vorausgesetzt, dass die Kunden*innen die nächste zumutbare Möglichkeit nutzen, um wieder nach Hause zu kommen und sich dann gleich beim Jobcenter melden.*

Hat es Rechtsfolgen, wenn man unter Quarantäne gestellt wird?

Solltet Ihr und unter Umständen ihr zusammen mit Euren Familien oder mit Menschen, mit denen ihr zusammenlebt, unter häuslicher Quarantäne gestellt werden, gibt es keinen grundsätzlichen Leistungsausschluss. Das Jobcenter muss die Leistungen weiter zahlen.

Die sogenannten „aktivierenden Leistungen“ = Maßnahmen

Zunächst werden „arbeitsmarktpolitische Maßnahmen“ befristet ausgesetzt. Das heißt, sie finden nicht statt. Neu beginnende Maßnahmen werden verschoben. Sollten doch Maßnahmen stattfinden, können Teilnehmer*innen auch ohne Vorlage eines ärztlichen Attests von der Maßnahme

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 29.4.2020

fernbleiben. Eine Abmeldung beim Kursträger genügt. Zur Begründung kann man auch auf coronabedingte Einschränkungen z. B. wegen Schul- oder Kindergartenschließung verweisen.

Das Aussetzen der Maßnahmen gilt bis auf weiteres, solange es entsprechende coronabedingte Abstands- und Verhaltensregelungen in den Gesetzen und Verordnungen der Bundesländer zum Infektionsschutz gibt. Informiert euch im Zweifelsfall direkt bei Euren Jobcentern.

Gibt es noch Sanktionen (Leistungskürzungen)?

In den Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) heißt es dazu: „Die derzeitige Situation macht persönliche Anhörungen nach § 24 SGB X nicht möglich. Im Hinblick auf mögliche Leistungsminderungen (§§ 31, 31a, 31b, 32 SGB II) kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein wichtiger Grund und/oder eine unzumutbare Härte vorliegt. Bis auf weiteres erfolgen daher keine Leistungsminderungen. Das Meldeverfahren findet nicht statt.“

Auf Deutsch: Es darf zurzeit keinerlei Sanktionen / Reduzierungen der Leistungen geben.

Wie lange soll das jetzt so gehen?

Man weiß es nicht ...

Offiziell gelten diese Regelungen solange, bis die normale Arbeitsfähigkeit der einzelnen Jobcenter wieder hergestellt worden ist. Das kann noch etwas dauern, da, selbst wenn wieder „normales Arbeiten“ möglich sein wird, mit Sicherheit vieles aufzuarbeiten ist.

J.) LEISTUNGEN DES SGB XII (GRUNDSICHERUNG FÜR ÄLTERE UND DAUERHAFT ERWERBSUNFÄHIGE SOWIE SOZIALHILFE)

Welche Erleichterungen durch das Sozialschutz-Paket der Bundesregierung soll es hier geben?

Erhebliche Einkommenseinbußen in Folge der Corona-Krankheitswelle können auch ältere und erwerbsgeminderte Menschen treffen. Dies gilt besonders im Falle einer so genannte „gemischten Bedarfsgemeinschaft“ zwischen einer Person, die mindestens drei Stunden am Tag erwerbsfähig ist und Arbeitslosengeld II bzw. Hartz IV beziehen kann, und einer anderen Person, die aufgrund von Alter oder fehlender Erwerbsfähigkeit ins Leistungssystem des SGB XII gehört.

Die Sozialämter sollen nach dem neuen § 141 SGB XII übergangsweise bei den Kosten der Unterkunft bis Ende September 2020 davon ausgehen, dass die selbst bewohnte Unterkunft angemessen ist. Deshalb soll für die Dauer von sechs Monaten keine weitere Prüfung erfolgen. Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft sind einfach zu übernehmen.

Was die Anrechnung von Vermögen anbelangt, so gilt für alle vom 1.04. bis 30.9.2020 gestellten Anträge nach der neuen Übergangsregelung in § 141 SGB XII, dass für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Antragstellung keine Vermögensprüfung stattfinden wird. Anders ausgedrückt gilt bis mindestens Ende September 2020: Das Vermögen spielt bei Anträgen auf Sozialhilfe nach Kapitel 3 des SGB XII oder auf Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsfähigkeit nach Kapitel 4 des SGB XII keine Rolle.

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 29.4.2020

Für die Dauer von sechs Monaten soll außerdem auch im SGB XII eine vereinfachte vorläufige Bewilligung von Leistungen unter Berücksichtigung des von der leistungsberechtigten Person für die nächsten sechs Monate geschätzten Einkommens gelten.

Was ist bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe geplant?

Es ist geplant, dass Schüler*innen einen Zuschuss von 150 Euro für den Kauf eines Laptops oder anderen Gerätes für den Unterricht zu Hause erhalten sollen. Außerdem will die Bundesregierung bei Schüler*innen, die bisher bereits einen Zuschuss zum Mittagessen erhalten haben oder die diesen als Folge der Corona-Krise nun neu bekommen könnten, rückwirkend ab 1.3. das Mittagessen als Bedarf anerkennen, wenn sie nicht in die Schule gehen dürfen und wenn ihnen das Essen von einem Caterer nach Hause geliefert wird.

K.) WAS JETZT NOCH FEHLT: Einkaufen und Haushalten ist zurzeit erschwert. Die günstigsten Waren zu bekommen, klappt nicht immer. Deshalb unsere **FORDERUNG:**

Erhöhung der Regelsätze sofort um je 100 Euro!

Bleib gesund und verhalte Dich weiter solidarisch!

[Hier eingeben]

KOS _FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 29.4.2020